

Rechtsprechungsübersicht Januar 2024

Materielles Flüchtlingsrecht

EuGH präzisiert Voraussetzungen für internationalen Schutz wegen häuslicher Gewalt: Häusliche Gewalt kann Verfolgung im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU darstellen, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 16. Januar 2024 \(Rs. C-621/21\)](#). Das Übereinkommen von Istanbul (d.h. das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011) binde die Europäische Union seit dem 1. Oktober 2023 und enthalte Verpflichtungen, die das gemeinsame europäische Asylsystem betreffen.

Unter diesen Umständen seien die Bestimmungen der EU-Qualifikationsrichtlinie unter Beachtung des Übereinkommens von Istanbul auszulegen, auch wenn dieses Übereinkommen nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sei. Gemäß Art. 60 Abs. 1 des Übereinkommens müsse Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Ziff. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, außerdem verlange Art. 60 Abs. 2 dieses Übereinkommens von den Vertragsparteien, sicherzustellen, dass alle in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Verfolgungsgründe geschlechtersensibel ausgelegt würden und dass in Fällen, in denen festgestellt werde, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet werde, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus zuerkannt werde.

Dies bedeute für die Auslegung der EU-Qualifikationsrichtlinie, dass der Begriff der „bestimmten sozialen Gruppe“ je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt bezeichnen könne als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilten, und zwar im Sinne eines Verfolgungsgrundes, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könne. Wenn eine schutzsuchende Person angebe, in ihrem Herkunftsland Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu befürchten, sei für die erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung ausreichend, dass eine Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und dem Fehlen von Schutz durch die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie genannten Akteure festgestellt werden könne. Ein „ernsthafter Schaden“ im Sinne von Art. 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie umfasse schließlich die tatsächliche Drohung gegenüber der schutzsuchenden Person, durch einen Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemein-

schaft wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden.

Verfolgungsgefahr für iranische Schutzsuchende: Das Oberverwaltungsgericht Schleswig berichtet in einer [Pressemitteilung vom 18. Dezember 2023](#) über vier aktuelle Entscheidungen des Gerichts vom 12. und 14. Dezember 2023, die Schutzsuchende aus dem Iran betreffen. Eine Verfolgungsgefahr sei unter anderem bei Frauen anzunehmen, bei denen ein identitätsprägendes Bekenntnis zu westlichen Werten bestehe, aufgrund derer sie sich nicht diesen Werten widersprechenden Vorschriften des iranischen Staates unterwerfen wollten; dazu zähle, kein Kopftuch zu tragen und sich insbesondere für die Gleichheit der Geschlechter einzusetzen. Auch der Einsatz für die Rechte der Ahwazi im Iran könne von Iran als regimekritisch bewertet werden und begründe eine Verfolgungsgefahr.

Subsidiärer Schutz für staatenlosen Palästinenser aus dem Gaza-Streifen: Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg geht in seinem [Beschluss vom 20. November 2023 \(Az. 3 L 82/23.Z\)](#) davon aus, dass die Frage, ob die Auseinandersetzungen zwischen den im Gaza-Streifen agierenden gewaltbereiten Gruppen und den israelischen Streitkräften die Voraussetzungen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllen, die jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit aussetzt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf, sondern zu bejahen ist.

Menschenrechtsschutz

EMRK-Verstoß durch Obdachlosigkeit von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Griechenland in seinem [Urteil vom 23. Januar 2024 \(Az. 24650/19, O.R. gg. Griechenland\)](#) wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) verurteilt, weil griechische Behörden einen unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden aus Afghanistan in dem Zeitraum zwischen November 2018 und Mai 2019 trotz eines Asylgesuchs ohne jegliche Unterstützung ließen, so dass der Betroffene als Obdachloser leben musste. Die vom Beschwerdeführer beschriebene Situation sei zur Zeit der Ereignisse ein in Griechenland weit verbreitetes Phänomen gewesen

und habe der Realität für eine große Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden entsprochen.

Menschenrechtswidriger Schusswaffengebrauch gegenüber Schutzsuchenden auf See: Auch die griechische Küstenwache darf nicht einfach so Menschen auf Flüchtlingsbooten erschießen, sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 16. Januar 2024 \(Az. 3566/16, Alkhatib u.a. gg. Griechenland\)](#), zu dem das Gericht auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht hat. Bei dem Versuch, im September 2014 ein Flüchtlingsboot in der Ägäis zu stoppen, hatten Beamte der griechischen Küstenwache Schüsse auf das Boot abgegeben, ein syrischer Flüchtling erlitt einen Kopfschuss und starb später an den Folgen dieser Verletzung, ein Ermittlungsverfahren gegen die Beamten der Küstenwache wurde eingestellt. Griechenland, so der EGMR, habe das Recht des getöteten Flüchtlings auf Leben (Art. 2 EMRK) verletzt und übermäßige Gewalt angewendet, außerdem seien die Ermittlungen zu dem Vorfall unzureichend gewesen und hätten gravierende Mängel aufgewiesen. Der Witwe und den Kindern des Getöteten hat der Gerichtshof eine Entschädigung in Höhe von 80.000 Euro zugesprochen. Pro Asyl hat sich in einer [Pressemitteilung](#) ebenfalls zu dem Urteil geäußert.

Dublin-Verfahren usw.

Tatsächliche Verhältnisse in Italien Ausdruck systemischer Mängel: Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist offenbar nicht besonders amüsiert über die aktuelle Dublin-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe unten), in der der Umgang der nordrhein-westfälischen Rechtsprechung mit Dublin-Überstellungen nach Italien in Frage gestellt wird. In seinem [Beschluss vom 29. Dezember 2023 \(Az. 1a L 1896/23.A\)](#) geht das Verwaltungsgericht auf einige der (im Wesentlichen gleichlautenden) Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts ein und liefert Argumente, warum die vom Bundesverwaltungsgericht angemahnte Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Verhältnissen im Fall einer unterstellten Rücküberstellung nach Italien im Ergebnis zu keiner Änderung der Rechtsprechung führen würde.

Italien habe seine Entscheidung, keine Dublin-Überstellungen mehr aufzunehmen, ausschließlich mit fehlenden Kapazitäten in seinem Asylsystem begründet, was nur als Versuch gewertet werden könne, Verstöße gegen die sich aus der Dublin-III-Verordnung ergebenden Verpflichtungen und damit konkret eine aus italienischer Sicht offenbar beachtliche Gefahr der unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung zu vermeiden. Die eigenen Angaben Italiens zur Unterbringungssituation müssten insofern auch jedenfalls als gewichtige Erkenntnisquelle den Ausgangspunkt für die Beurteilung der tatsächlichen Umstände bilden. Dass demgegenüber die Aufnahmekapazitäten derzeit wieder hinreichend wären, um davon ausgehen zu können, den Betroffenen stehe im Falle der Rücküberstellung tatsächlich eine Unterkunft zur Verfügung, ergebe sich auch aus den wenigen im Übrigen zugänglichen Informationen gerade nicht. Dabei dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass bei der hypo-

thetischen Betrachtung nicht nur die hohe Zahl der in Italien ankommenden Flüchtlinge, sondern zusätzlich auch eine Rücküberstellung der im vergangenen Jahr nicht übernommenen Asylantragsteller in Blick genommen werden müsste.

Sofern nicht die bereits fehlende Unterbringung an sich die Annahme einer Art. 4 GRCh widersprechenden Behandlung zu tragen vermöge, sei in Ansehung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage in Italien überdies mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es Betroffenen auch nicht anderweitig gelingen werde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Die humanitären Bedingungen in Italien sowie die besonderen Beeinträchtigungen der Betroffenen, insbesondere ihre sprachlichen Probleme, trügen nicht die Annahme, dass es ihnen gelingen werde, eine legale Arbeit zu finden. Auch wenn sie auf eine Tätigkeit in der „Schattenwirtschaft“ verwiesen werden würden, was das Gericht „aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung“ ablehne, bilde dies in Ansehung der in diesem Bereich anzutreffenden Bedingungen keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass diese Tätigkeit eine Befriedigung der elementarsten Bedürfnisse gewährleisten könne.

Keine systemischen Mängel im slowenischen Asylsystem: Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg meint in seinem [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. 10 LB 19/23\)](#), dass für Dublin-Rückkehrer keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme des ernsthaften Risikos einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bei einer Rücküberstellung nach Slowenien bestehen. Zwar sei es in Slowenien in der Vergangenheit regelmäßig zu Pushbacks insbesondere nach Kroatien auf Grundlage bilateraler Rückführungsabkommen gekommen, doch habe sich diese Situation seit Februar 2022 deutlich verbessert. Außerdem habe dies gerade nicht die Gruppe der in Slowenien bereits registrierten Dublin-Rückkehrer betroffen, deren Asylanträge durch die slowenischen Behörden schon aufgenommen worden seien.

EuGH-Vorlage zum Umgang mit Zweitanspragsfällen: Das Verwaltungsgericht Sigmaringen will in seinem [Beschluss vom 14. November 2023 \(Az. A 7 K 72/21\)](#) vom Europäischen Gerichtshof wissen, ob ein Asylantrag nach bereits erfolgter Zuerkennung internationalen Schutzes in einem anderen EU-Staat auch dann noch als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn die Rücküberstellung des Antragstellers in den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat zur Trennung einer Familie führen und damit möglicherweise gegen Art. 7 GRCh verstoßen würde, und welche Bindungswirkung die Zuerkennung subsidiären Schutzes durch den zuständigen Mitgliedstaat möglicherweise hat. Der EuGH hat in seinem [Beschluss vom 13. November 2019 \(Rs. C-540/17 und C-541/17\)](#) bereits entschieden, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung nicht mehr ergehen darf, wenn im zuständigen Mitgliedstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der GRCh droht; das Bundesverwaltungsgericht hat zu einem ähnlichen, aber nicht identischen Sachverhalt mit [Beschluss vom 7. September 2022 \(Az. 1 C 26.21\)](#) ebenfalls Vorlagefragen an den EuGH formuliert.

Immer noch Zweifel an Kroatiens Dublin-Konformität:

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen geht in seinem [Beschluss vom 13. November 2023 \(Az. A 5 K 2470/23\)](#) davon aus, dass derzeit beträchtliche rechtliche Bedenken gegen Dublin-Überstellungen nach Kroatien bestehen, und hat die aufschiebende Wirkung einer Klage angeordnet. Es spreche einiges dafür, dass die Dublin-Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO auf Deutschland übergegangen sei, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gebe, dass Asylverfahren und Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Kroatien systemische Schwachstellen aufwiesen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh mit sich brächten. Die klar und zahlreich dokumentierte Art und Weise des Umgangs von Kroatien mit Migranten außerhalb des Dublin-Rahmens könne durchaus von Relevanz auch für die Beurteilung sein, wie das Land seinen völkerrechtlichen Pflichten ansonsten nachkomme, und führe jedenfalls zu der Annahme, dass die den Bestimmungen der Dublin III-Verordnung zugrundeliegende Prämisse gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten erschüttert sei. Bei einem Staat wie Kroatien, der bis in die jüngste Vergangenheit in derart massiver Weise gegen das Refoulement-Verbot verstoße, könne die (widerlegliche) Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Einklang mit den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der Charta der Grundrechte im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EUV stehe, nicht mehr uneingeschränkt Geltung beanspruchen.

OVG Münster lässt schon wieder Prüfung vermissen: In noch einem Verfahren (siehe schon HRRF-Newsletter [Nr. 125](#) und [Nr. 126](#)) hat das Bundesverwaltungsgericht mit [Beschluss vom 13. November 2023 \(Az. 1 B 31.23\)](#) einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster aufgehoben, in dem es um die Rechtmäßigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ging, die aufgrund einer Dublin-Zuständigkeit Italiens ergangen war, und hat das Verfahren gemäß § 133 Abs. 6 VwGO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG Münster zurückverwiesen.

OVG Münster lässt immer noch Prüfung vermissen: In zehn weiteren Verfahren (Beschlüsse vom 7. November 2023, Az. [1 B 29.23](#), vom 8. November 2023, Az. [1 B 23.23](#), [1 B 27.23](#) und [1 B 32.23](#) und vom 13. November 2023, Az. [1 B 26.23](#), [1 B 28.23](#), [1 B 30.23](#), [1 B 33.23](#), [1 B 36.23](#) und [1 B 39.23](#)) hat das Bundesverwaltungsgericht Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Münster aufgehoben, in denen es um die Rechtmäßigkeit von Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ging, die aufgrund einer Dublin-Zuständigkeit Italiens ergangen waren. Das OVG war wegen des italienischen Dublin-Akzeptanzstopps von einem Zuständigkeitsübergang auf Deutschland ausgegangen, das fand das BVerwG verfahrensförmlich und hat die Verfahren gemäß § 133 Abs. 6 VwGO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG Münster zurückverwiesen. Siehe dazu ausführlich auch im [HRRF-Newsletter Nr. 125](#).

Asylverfahrensrecht**Anforderungen an gerichtliche Erkenntnismittellisten:**

Der bloße Verweis auf die Website [ecoi.net](#) in der Ladung zur mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Asylverfahren genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einführung von Erkenntnismitteln, meint das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 8. Januar 2024 \(Az. 9 LA 233/21\)](#). Erkenntnismittel seien „im Einzelnen bezeichnet“ zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, damit sich die Beteiligten dazu äußern könnten. Einem pauschalen Hinweis auf [ecoi.net](#) sei nicht zu entnehmen, um welche Erkenntnismittel es sich im Einzelnen handele, zudem sei unklar, auf welchen Zeitpunkt der auf [ecoi.net](#) veröffentlichten Erkenntnismittel das Gericht bei seiner Entscheidung abstellen wolle.

Bei unbegleiteten Minderjährigen regelmäßig keine Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet:

Erfrischend deutlich äußert sich das Verwaltungsgericht Ansbach in seinem [Beschluss vom 2. Januar 2024 \(Az. AN 10 S 23.31732\)](#) zu den besonderen Verfahrensgarantien für unbegleitete minderjährige Schutzsuchende. Eine Ablehnung eines von einem unbegleiteten Minderjährigen gestellten Asylanspruchs als offensichtlich unbegründet sei gegen den Wortlaut von § 30 AsylG in der Regel nicht zulässig, weil gemäß Art. 25 Abs. 6 EU-Asylverfahrensrichtlinie das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen sei und nach Art. 25 Abs. 6 lit. a) EU-Asylverfahrensrichtlinie eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß Art. 31 Abs. 8 EU-Asylverfahrensrichtlinie, und damit eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet, nur in Betracht komme, wenn der Schutzsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat eingereist sei, einen Folgeantrag gestellt habe oder er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstelle. Der für die Beurteilung der Minderjährigkeit maßgebliche Zeitpunkt sei weder der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch der Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag, und auch nicht der Zeitpunkt der Anhörung, sondern der Zeitpunkt der Einreise des unbegleiteten Minderjährigen in die Europäische Union. Dies habe nichts mit der von „tiefem Misstrauen in staatliches Handeln“ geprägten Argumentation des Betroffenen zu tun, dass die Behörden es sonst in der Hand hätten, eine Entscheidung zu verzögern, sondern mit der Formulierung in Art. 2 lit. I der EU-Qualifikationsrichtlinie, die auf den Zeitpunkt der Einreise abstelle.

Anforderungen an Feststellung eines Untertauchens:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf das Untertauchen eines Schutzsuchenden nur annehmen, und das Asylverfahren wegen Nichtbetreiben des Verfahrens nur dann gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 AsylG einstellen, wenn es für eine solche Annahme eine Tatsachengrundlage gibt, meint das Verwaltungsgericht Weimar in seinem [Beschluss vom 7. Dezember 2023 \(Az. 4 E 1428/23 We\)](#). Lege die Mitteilung einer anderen Behörde ein Untertauchen nahe, ohne aber hinreichende Informationen über den tatsächlichen Sachverhalt zu enthalten, der Grundlage der Mitteilung sei, so gebiete nicht zuletzt der in § 24 Abs. 1 S. 1 VwVfG enthaltene Untersuchungsgrundsatz, dass das Bundesamt nur bei hinreichender Tatsachengrundlage von einer Unauffindbar-

keit des Ausländers ausgehe. Im entschiedenen Verfahren beruhte die Feststellung, dass der Antragsteller als untergeachtet gelte, allein auf einer Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde, wobei die Ausländerakte nicht erkennen ließ, auf welcher Tatsachengrundlage die Mitteilung beruhte. Es sei darum offen geblieben, so das Verwaltungsgericht, ob der Antragsteller an seiner bis dato bekannten Wohnanschrift tatsächlich nicht mehr erreichbar sei, etwa weil Postsendungen nicht zugestellt werden konnten, oder ob er es lediglich versäumt habe, seine Aufenthaltsgestattung rechtzeitig verlängern zu lassen.

Entscheidung im schriftlichen Verfahren trotz Antrags auf mündliche Verhandlung: Eine gerichtliche Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch Urteil trotz eines Antrags einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung begründet eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, sagt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 28. November 2023 \(Az. A 12 S 1688/23\)](#), in dem er die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil wegen dieses Verfahrensfehlers zugelassen hat. In dem Verfahren sei ein Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 AsylG gestellt worden; die irrtümliche Annahme des Verwaltungsgerichts, ein solcher Antrag sei nicht gestellt worden, sei für das Vorliegen des Verfahrensverstößes ohne Belang.

Für Fünfmonatsfrist gilt Übermittlung eines Urteils an Geschäftsstelle: Für die Einhaltung der (letztlich aus §§ 517, 548 ZPO abgeleiteten) Fünfmonatsfrist zur Abfassung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils kommt es auf den Zeitpunkt der Übermittlung des Urteils an die Geschäftsstelle an, nicht dagegen auf den der Zustellung an die Beteiligten, sagt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 24. November 2023 \(Az. 11 LA 376/23\)](#). Sofern das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 18. August 2001 (Az. 8 B 124/99) ausgeführt habe, dass ein Urteil, das aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehe und nicht binnen fünf Monaten nach der mündlichen Verhandlung nach § 116 Abs. 2 VwGO vollständig abgefasst und „zugestellt“ werde, nicht im Sinne von § 138 Nr. 6 VwGO mit Gründen versehen sei, sei diese Entscheidung vereinzelt geblieben. Da sich die Entscheidung mit dieser Frage im Übrigen nicht weiter auseinandersetze, sondern vielmehr an anderer Stelle wieder auf den Zeitpunkt der Übermittlung des Urteils an die Geschäftsstelle abzuheben scheine, sei nicht davon auszugehen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit dieser Entscheidung von der bis dahin und später herrschenden Meinung, wonach maßgeblich allein der Zeitpunkt der Übermittlung an die Geschäftsstelle sei, abweichen wollte.

Aufenthaltsrecht

Wortlaut und Wille im Aufenthaltsrecht: Wer erinnert sich nicht an das [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 2018 \(Az. 1 C 22.17\)](#), wo es hieß, dass eine Aufenthaltserlaubnis, die bereits kraft Gesetzes zur Ausübung jedweder Beschäftigung berechtige, keine „Aufenthaltserlaubnis“ im Sinne von § 9 BeschV darstelle, so dass für die

spätere Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung immer noch eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sei, weil der Wortlaut des § 9 BeschV zwar nicht zwischen verschiedenen Arten von Aufenthaltserlaubnissen differenziere, der Gesetzgeber dies aber so gemeint habe. Diese Auslegung könnte mittlerweile überholt sein, meint jetzt das Oberverwaltungsgericht Saarlouis in seinem [Beschluss vom 9. Januar 2024 \(Az. 2 B 117/23\)](#), und hat die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet. Methodisch bedient sich das Oberverwaltungsgericht allerdings desselben etwas fragwürdigen Ansatzes wie das Bundesverwaltungsgericht, auf den (wie auch immer ermittelten) Willen des Verordnungsgebers abzustellen, auch wenn er im Wortlaut der Norm keinen Niederschlag gefunden hat: Der Verordnungsgeber habe den Wortlaut von § 9 BeschV auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2018 nicht überarbeitet, obwohl dies zumindest in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes 2020 nahegelegen hätte. Es handele sich um eine „komplexe rechtliche Fragestellung“, womit zumindest fraglich sei, ob eine über den Wortlaut der Norm hinausgehende Einschränkung ihres Anwendungsbereichs auch heute noch vom Willen des Verordnungsgebers gedeckt sei.

Einstweilige Anordnung auf vorläufige Erteilung eines Visums: In einem [Beschluss vom 28. Dezember 2023 \(Az. 38 L 510/23 V\)](#) hat das Verwaltungsgericht Berlin das Auswärtige Amt mit einer einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der in Syrien befindlichen Mutter eines in Deutschland lebenden subsidiär schutzberechtigten Kindes ein Visum für die Einreise bis zum 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr, zu erteilen. Hintergrund dieser ungewöhnlichen Eilentscheidung war der Umstand, dass der Sohn der Antragstellerin am 1. Januar 2024 volljährig wurde und der Anspruch der Mutter auf Familiennachzug aus § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG dann erloschen wäre. Eine Verpflichtung zur vorläufigen Erteilung des Visums komme statt einer bloßen Verpflichtung zur Berücksichtigung des Visumsantrags bei der Auswahlentscheidung nach § 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG in Betracht, so das VG Berlin, wenn ansonsten ein Rechtsverlust drohe und die maßgebliche Zeitverzögerung auf eine Behörde der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sei. Hier habe das Auswärtige Amt zwar grundsätzlich seine Bereitschaft erklärt, ein Visum zu erteilen, habe sich aber wegen der fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde daran gehindert gesehen. Die Ausländerbehörde wiederum habe auf den fehlenden Auszug aus dem Bundeszentralregister verwiesen, der beim Bundesamt für Justiz angefordert, aber nicht übermittelt wurde.

Anforderungen an Bekanntgabe eines Aufenthaltstitels: Mit der überaus reizvollen Frage des Zeitpunkts der wirksamen Bekanntgabe eines Aufenthaltstitels hatte sich das Verwaltungsgericht Sigmaringen in seinem [Beschluss vom 13. Dezember 2023 \(Az. 1 K 2899/23\)](#) zu beschäftigen, in dem es um das Aufenthaltsrecht eines nigerianischen Staatsangehörigen ging, der sich bei Kriegsausbruch mit einem Studentvisum in der Ukraine aufgehalten hatte und dann nach Deutschland geflohen war. Die zuständige Ausländerbehör-

de hatte für den Betroffenen einen elektronischen Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei bestellt und ihn in einem automatisiert erstellten, individualisierten Informationsschreiben später darüber informiert, dass sein Aufenthaltstitel hergestellt und an die Behörde versandt worden sei. Noch etwas später, aber noch vor der Aushändigung des Aufenthaltstitels, änderte die Behörde nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihre Meinung. Sie argumentierte nun, dass für den Betroffenen eine sichere und dauerhafte Rückkehr nach Nigeria möglich sei und dass sie beabsichtige, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG abzulehnen.

Das ginge so nicht, meinte das Verwaltungsgericht, weil der Aufenthaltstitel dem Betroffenen bereits durch das Informationsschreiben bekanntgegeben worden und das Verwaltungsverfahren damit abgeschlossen sei. Für den objektiven Empfänger beinhalte das an den Betroffenen versandte Schreiben nämlich die Information, dass das mit dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels angestoßene Verwaltungsverfahren abgeschlossen und die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen positiv verlaufen seien, weil andernfalls die Herstellung des den Titel verkörpernden Dokuments nicht erfolgt wäre. Das Verwaltungsgericht setzt sich in seinem Beschluss ausführlich mit der erstaunlich vielfältigen Meinungslage zu der Frage auseinander, wann und unter welchen Umständen ein Aufenthaltstitel bereits vor der Aushändigung des eigentlich Aufenthaltsdokuments bekanntgegeben werden kann.

Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung erlaubt kein „Pendeln“: Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach § 2 Abs. 1 der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung gilt für den dort genannten Zeitraum von 90 Tagen nur ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 28. November 2023 \(Az. 10 CE 23.2141\)](#). Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entspreche es nicht, einem Ausländer gewissermaßen das „Pendeln“ zwischen dem Bundesgebiet und seinem Herkunftsland mit einem gegebenenfalls mehrfach unterbrochenen Aufenthalt von insgesamt 90 Tagen zu ermöglichen. Ein Ausländer, der bei seiner erstmaligen Einreise nur einen Tag im Bundesgebiet verbracht habe, habe dementsprechend bei einer neuerlichen Einreise keinen „Restanspruch“ auf noch weitere 89 Tage rechtmäßigen Aufenthalts.

Auslegung einer Fiktionsbescheinigung nur anhand des erklärten Willens der Behörde: Hat eine Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt, obwohl keine Fiktionswirkung kraft Gesetzes nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG besteht, ist durch Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu ermitteln, ob die Ausländerbehörde eine Anordnung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG getroffen oder lediglich fehlerhaft die Fiktionswirkung kraft Gesetzes nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bescheinigt hat, meint das Obergericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 23. November 2023 \(Az. 6 Bs 111/23\)](#). Die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung allein sei dabei nur begrenzt aussagekräftig, da dies in den Fällen von § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und

§ 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nach § 81 Abs. 5 AufenthG auf dem einheitlichen Vordruck nach § 58 Satz 1 Nr. 3 AufenthV i.V.m. Anlage D3 inhaltsgleich geschehe. Für die Auslegung maßgebend sei nach der auch im öffentlichen Recht anwendbaren Auslegungsregel des § 133 BGB nicht der innere, sondern der erklärte Wille der die Bescheinigung ausstellenden Ausländerbehörde, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte; Unklarheiten gingen hierbei zu Lasten der Verwaltung.

Grenzen der Fiktionswirkung im Ausweisungsrecht: Die Fiktion des Fortbestehens eines Aufenthaltserlaubnis gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG, wonach ein Ausländer einen Aufenthaltserlaubnis „besitzen“ muss, sagt das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 16. November 2023 \(Az. 1 C 32.22\)](#). Das BVerwG will dies aus dem Wortlaut der Norm ableiten, weil das Erfordernis des „Besitzes“ einer Aufenthaltserlaubnis deutlich mache, dass die Aufenthaltserlaubnis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausweisung tatsächlich vorhanden und damit bereits erteilt sein müsse. Außerdem ergebe sich das auch § 55 Abs. 3 AufenthG, der sich freilich nicht auf den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bezieht, sondern nur auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts.

Maßgeblichkeit subjektiver Absichten bei visafreiem Kurzaufenthalt: Um die (hier fehlende) Einheit der Rechtsordnung ging es letztlich auch in dem Verfahren, das der Verwaltungsgerichtshof Kassel mit seinem [Beschluss vom 3. November 2023 \(Az. 3 B 745/23\)](#) entschieden hat und in dem es um die Maßgeblichkeit subjektiver Absichten bei einer Einreise mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaats ging. Der visafreie Kurzaufenthalt für Inhaber solcher Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaats hänge gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG, § 15 AufenthV und Art. 21 Abs. 1 SDÜ davon ab, welche Absichten der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise nach Deutschland habe. Beabsichtige er bereits zu diesem Zeitpunkt einen Daueraufenthalt, sei der Aufenthalt nicht rechtmäßig, weil Art. 6 Schengener Grenzkodex auf einen „geplanten“ Aufenthalt von nicht mehr als 90 Tagen abstelle. Wenn der Bundesgerichtshof für das Vorliegen eines unerlaubten Aufenthalts gerade nicht auf den individuell verfolgten Aufenthaltswitz abstelle, sondern ausschließlich auf objektive Kriterien (siehe zuletzt etwa [Beschluss vom 24. März 2021, Az. 3 StR 22/21](#)), dann gelte das ausschließlich für das Strafrecht, in dem andere Auslegungsmaßstäbe Anwendung fänden als bei einer „originär und ausschließlich aufenthaltsrechtlich[en]“ Auslegung.

Abschiebungshaftrecht

Anhörung auch bei Covid-Infektion: Mit [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. XIII ZB 46/22\)](#) hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass von der persönlichen Anhörung eines Betroffenen vor der Anordnung von Sicherungshaft trotz eines positiven Corona-PCR-Tests nicht abgesehen werden darf, wenn zumutbare Schutzmöglichkeiten für die bei der Anhörung anwesenden Personen bestehen oder wenn unter

einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Anhörungstermin für die Zeit nach der Genesung bestimmt werden könnte.

Rechtswidrige Zurückweisung einer Vertrauensperson: In seinem [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. XIII ZB 58/22\)](#) hat der Bundesgerichtshof festgehalten, dass es rechtswidrig ist, wenn ein Amtsgericht eine Vertrauensperson gemäß § 10 Abs. 3 FamFG zurückweist und das Landgericht eine anschließend von dieser Vertrauensperson eingelegte Haftbeschwerde mit der Begründung ablehnt, dass die Vertrauensperson ja schließlich im ersten Rechtszug gar nicht am Verfahren beteiligt gewesen sei.

Neuer Haftgrund nur nach neuer Anhörung: Die Annahme eines neuen Haftgrunds der Fluchtgefahr erst im Haftbeschwerdeverfahren bedarf einer erneuten Anhörung des Betroffenen, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 7. November 2023 \(Az. XIII ZB 73/20\)](#). Die bloße Erteilung eines Hinweises an den Betroffenen vermöge die Anhörung nicht zu ersetzen, weil der Tatrichter nur anhand des aus der Anhörung gewonnenen persönlichen Eindrucks vom Betroffenen entscheiden könne, ob Fluchtgefahr bestehe.

Sonstiges

Naturschutzrechtliches Baumfällverbot zur Verhinderung einer Flüchtlingsunterkunft wohl rechtswidrig: Das Verwaltungsgericht Berlin informiert in einer [Pressemittlung vom 11. Januar 2024](#) über seine Eilentscheidung vom 9. Januar 2024 (Az. VG 24 L 305/23), in dem es ein vom Bezirksamt Pankow von Berlin erlassenes, sofort vollziehbares generelles Fällverbot für Bäume, die dem Neubau einer Flüchtlingsunterkunft weichen sollen, für voraussichtlich rechtswidrig hält. Unter anderem sei sich das Bezirksamt vermutlich nicht über sein Ermessen im Klaren gewesen, habe den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt (sondern sich lediglich auf ein von einer Anwohnerinitiative erstelltes Artenschutzgutachten verlassen) und die geplanten Fällungen auf unbestimmte Dauer untersagt und damit eine denkbar weitreichende Maßnahme gewählt, ohne weiter darzulegen, welche konkreten Maßnahmen zur Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts es zu ergreifen gedenke und wieviel Zeit es hierfür benötige. Das Verwaltungsgericht weist in seiner Pressemitteilung auch darauf hin, dass das Bezirksamt am 10. Januar 2024, d.h. nur einen Tag nach der gerichtlichen Entscheidung, erneut ein sofort vollziehbares Fällverbot erlassen habe, wogegen sich die betroffene landeseigene Wohnungsbaugesellschaft in einem weiteren Eilverfahren (Az. VG 24 L 6/24) wende.

Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des rückwirkenden Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit: Das Bundesverfassungsgericht meldet in seinem [Beschluss vom 11. Dezember 2023 \(Az. 2 BvR 195/21\)](#) Zweifel daran an, ob § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 StAG über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den Anforderungen des Gesetzesvorbehaltes des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG genügen. In dem Verfahren hatte ein in Deutschland geborenes Kind aus-

ländischer Eltern zunächst gemäß § 4 Abs. 3 StAG mit seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, die etwas mehr als fünf Jahre später allerdings rückwirkend wieder entfiel, nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Vater des Kindes eine andere Person als ursprünglich angenommen war und er die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 StAG anders als der Scheinvater nicht erfüllte. Die Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen, weil sie den einschlägigen Begründungsanforderungen nicht entsprochen habe, zu seinen verfassungsrechtlichen Zweifeln hat es sich nicht näher geäußert, sondern auf seine existierende Rechtsprechung zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verwiesen, insbesondere auf seinen [Beschluss vom 17. Juli 2019 \(Az. 2 BvR 1327/18\)](#), der allerdings noch zur Rechtslage vor der Einführung von § 17 Abs. 2 und 3 StAG im Jahre 2009 ergangen war. Klare Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit von § 17 Abs. 2 und 3 StAG in seiner geltenden Fassung hat das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Urteil vom 10. März 2020 \(Az. 1 LC 171/16\)](#) bereits herausgearbeitet.

Anderswo im Internet

Zeitschriften-Hinweis: ANA-ZAR: Die [Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht \(ANA-ZAR\)](#) werden von der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins herausgegeben und erscheinen fünfmal im Jahr. Die ANA-ZAR enthalten stets einen umfangreichen Rechtsprechungsteil, der häufig auch über Entscheidungen berichtet, die es nicht in den HRRF-Newsletter geschafft haben - insofern sind die ANA-ZAR eine perfekte Ergänzung zur Lektüre des HRRF-Newsletters 😊. Die ANA-ZAR sind frei im Internet zugänglich, gerade ist [Ausgabe 05/2023](#) erschienen, die einen Beitrag zu Praxisproblemen der Legalisierung von Geduldeten enthält, wie immer über aktuelle Rechtsprechung zum Migrationsrecht berichtet und außerdem die derzeitige, nach wie vor sehr uneinheitliche Rechtsprechungspraxis deutscher Verwaltungsgerichte zu Dublin-Überstellungen nach Italien zusammenfasst.

Eilanträge unterbrechen Überstellungsfristen in Italien-Fällen nicht: Rechtsanwalt Marcel Keienborg weist in einem [Blog-Beitrag](#) auf den [Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30. November 2023 \(Az. 12 L 2970/23.A\)](#) hin, in dem das Gericht das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. September 2022 \(Rs. C-245/21 u. C-248/21\)](#), in dem es um die Auswirkungen der praktischen Unmöglichkeit einer Dublin-Überstellung wegen der Corona-Pandemie auf den Lauf der Überstellungsfrist ging, auf die aktuelle Situation von Dublin-Überstellungen nach Italien überträgt. Zwar beginne die Überstellungsfrist an sich erst mit der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung, etwa eines gerichtlichen Eilantrags, diese Regelung sei aber auf die derzeitige Situation zu Italien nicht anwendbar: Die Weigerung Italiens zur Aufnahme von Schutzsuchenden führe zu einer praktischen Unmöglichkeit von Dublin-Überstellungen, die den Lauf von Überstellungsfristen demnach (nämlich gemäß der EuGH-Rechtsprechung) gerade nicht unterbreche (so dass gericht-

liche Eilanträge keine Auswirkungen auf den Fristablauf haben). Das VG Düsseldorf will ersichtlich auch die aktuellen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Dublin-Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen (siehe etwa [HRRF-Newsletter Nr. 127](#)) entkräften, und das mit einem gar nicht so schlechten Argument.

Malta: Systematische Menschenrechtsverletzungen an Schutzsuchenden: Im Blog Strasbourg Observers wird das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Oktober 2023 \(Az. 12427/22, A.D. gg. Malta\)](#) in einem Beitrag [ausführlich analysiert](#). In dem Urteil ging es (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 118](#)) um die menschenrechtswidrige Inhaftierung eines minderjährigen Schutzsuchenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Malta, so der Beitrag, verletze seine aus der EMRK folgenden Verpflichtungen gegenüber Schutzsuchenden absichtlich und systematisch, und das seit über zehn Jahren.

Belgien: Systematische Menschenrechtsverletzungen an Schutzsuchenden: Das Verfassungsblog [bespricht](#), wie die belgischen Behörden eine Vielzahl von nationalen und internationalen Gerichtsentscheidungen systematisch missachten und ignorieren, wenn sie die Rechte von Schutzsuchenden auf Aufnahme und Unterbringung in Belgien betreffen (siehe etwa [HRRF-Newsletter Nr. 48, 70, 72, 77, 98](#) und [105](#)). Es handele sich um eine innenpolitisch motivierte bewusste Verweigerung der Gewährung von Grund- und Menschenrechten, die nicht nur gravierende humanitäre Folgen für die Betroffenen habe, sondern auch eine Krise der Rechtsstaatlichkeit in Belgien konstituiere. Amnesty International setzt sich derzeit übrigens in einer [Eilaktion](#) für die Rechte von Schutzsuchenden in Belgien ein.

Newsletter-Hinweis: Dublin-Liste: Der HRRF-Newsletter ist nicht allein auf dieser Welt. Ganz im Gegenteil existieren in den Weiten des Internets auch zahlreiche andere vorzügliche Informationsquellen, die über Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht berichten und die hier von Zeit zu Zeit kurz vorgestellt werden sollen. Den Anfang macht die Dublin-Liste, eine von Rechtsanwalt Dominik Bender (Frankfurt/Main) und Maria Bethke (Diakonie Hessen) betreute Mailingliste, die ein Forum für Akteure (nämlich insbesondere Rechtsan-

wältinnen und Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NGOs und Kirchen sowie Ehrenamtliche) bereitstellt, die sich für Dublin-Betroffene einsetzen. In der Mailingliste findet ein Austausch zu Rechtsprechung und Verfahrensweisen in Dublin-Fällen statt, eine Anmeldung ist unter <https://anwalt-bender.de/dublin-liste/> möglich.

Aussicht auf zahlreiche Menschenrechtsklagen: Die Frankfurter Rundschau [zitiert am 19. Dezember 2023](#) den Migrationsrechtler Maximilian Pichl mit der Aussage, dass im Schlepptau der Reform des europäischen Asylsystems zahlreiche Menschenrechtsklagen auf europäische Gerichte zu kommen würden. Anwaltsgruppen würden sich längst darauf vorbereiten, mit Einzelfallklagen vor Gericht zu ziehen. Es sei zu erwarten, dass insbesondere Entscheidungen mit Bezug zu sicheren Drittstaaten, rechtswidriger Inhaftierung, Verstößen gegen die UN-Kinderrechtskonvention und zum Vorliegen von „Krisen“ gerichtlich überprüft würden.

Bundesregierung zur asylgerichtlichen Statistik: Mit [Antwort vom 28. Dezember 2023 \(BT-Drs. 20/9933\)](#) hat die Bundesregierung eine Kleine Anfrage im Bundestag beantwortet, in der es um Asylstatistik und asylgerichtliche Verfahren für das Jahr 2023 ging. Die Antwort enthält wie üblich zahlreiche Zahlenangaben zu asylgerichtlichen Entscheidungen, etwa zur durchschnittlichen Dauer von Klageverfahren für Herkunftsländer mit einer Gesamtschutzquote von unter 5 Prozent (12,9 Monate), die durchschnittliche Dauer von gerichtlichen Eilverfahren für Herkunftsländer mit einer Gesamtschutzquote von unter 5 Prozent (35,3 Tage), die Klagequote gegen ablehnende BAMF-Bescheide (88,3%) und die Verwaltungsgerichte mit den meisten anhängigen Verfahren: Spitzenreiter ist das VG Berlin mit 9.729 Verfahren, auf den beiden Plätzen dahinter das VG Düsseldorf mit 5270 Verfahren und das VG München mit 5.139 Verfahren.

Neue EUAA-Rechtsprechungsübersicht veröffentlicht: Die Europäische Asyagentur (EUAA) hat Ausgabe 04/2023 ihres vierteljährlichen, thematisch gegliederten [Updates zur Asylrechtsprechung in der Europäischen Union](#) veröffentlicht, das auf 50 Seiten den Zeitraum September bis November 2023 abdeckt.